

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 9 (1899)
Heft: 3

Artikel: Eine Schulordnung aus der Fürstabtei St. Gallen vom Jahre 1761 : ein Beitrag zur schweiz. Schulgeschichte
Autor: B., P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Schulordnung aus der Fürstabtei St. Gallen vom Jahre 1761.

Ein Beitrag zur schweizerischen Schulgeschichte von Dr. P. B.

Im Jahre 1760 war zwischen der Gemeinde Rorschach und dem Offizium des Klosters St. Gallen ein Konflikt entstanden wegen der „Bestallung eines jewyligen Schuolmeisters“. Die Kontroverse zeitigte das nachfolgende interessante Übereinkommen, das einen klaren Einblick in die eigenartige Stellung und Aufgabe eines Schullehrers in den äbtischen Landen gewährt. Denn so wie in Rorschach war es mit der Schule in allen grössern Gemeinden der ausgedehnten Besitzungen des Gotteshauses bestellt; das Unterrichtswesen stand unter der einheitlichen Leitung des klosterlichen Offiziums in St. Gallen. Obgleich die kirchlichen Obliegenheiten des Lehrers den ersten Rang einnehmen und der „Schulmeister“ vornehmlich als Gehülfe des Pfarrers erscheint, werden an ihn doch auch nicht unerhebliche Anforderungen in Bezug auf den eigentlichen Schulunterricht gestellt. Offenbar stand damals das Schulwesen in den äbtischen Gebieten auf einer relativ hohen Stufe. Die Schulordnung lautet in ihren Hauptpunkten folgendermassen:

„Bestallung eines Schuolmeisters zu Rorschach.

„Kund und zu wüssen seye kraft gegenwärtiger Bestallung, dass ein jewyliger Schuolmeister in dem Pfarrhof zu Rorschach sub praesidio jewyligen Herrn Pfarrherrns allda von Herrn Ammann und dem löbl. Gericht wie gewöhnlich erwölt werden solle, wo bei vorstehender Wahl Herr Pfarrherr an alle Gegenwärtige die Umfrag zu machen und die Vota derselben einzunehmen haben wird. Nachdem der Schuolmeister auf solche Weis ernamset worden, solle er, Schuolmeister, einem hochwürdigen Officio vorgestelt und von da aus confirmirt, bestallet und beeydiget werden. Sofern dann derselbe nicht nach Pflicht und Bestallung seine Dienst versechen würde, mag er von wohl ermeltem Officio corrigirt, oder nach Gestaltsame der Sachen des Diensts entsetzt werden.“

„Das Amt und die Schuldigkeit aber eines Schuolmeisters besteht in folgenten Punkten und Articlen:

„1. Solle ein Schuolmeister eines ehrbaren, eingezogenen, unverleumbten, nüchternen, wachtbaren, cristcatholischen, exemplarischen Lebenswandels sich bestens befleissen, wie auch unter seinen Hausgenossen eine auferbeüliche Zucht und Ordnung erhalten, damit die sorgfältige Elteren ohne sonders kränken ihre unschuldig Kinder ihm anvertrauen und in die Schuol schicken mögen.“

„2. Der Lehrer habe jede Art öffentlichen Gottesdienstes in der Pfarrkirche regelmässig zu besuchen, da nach Notdurft die Orgel zu schlagen, zu singen und vorzubeten, die Kinder dabei zu beaufsichtigen, sie an Sonn- und Feiertagen in guter Ordnung in die Kirche und aus derselben zu führen, alles

Schwetzen, Trucken, Lachen, Herumgaffen, ja alle Ausgelassenheit möglichstens zu verhindern etc.

„3. Er solle pflichtig sein, genugsame Knaben zu unterweisen, die sowohl die Lytanias, so gebrüchig, das Salve Regina, als das Libera, Requiem, Vesperas choraliter singen lehren, damit alle Verwirrung und Ohnanständigkeit verhütet werde.“

„4. In der Schuol solle er geflissentlich lehren in teütscher Sprach, sowohl das Gedruckt als Geschribne, und zwar die Töchterlein jenes mehr als dieses zu lesen. Item sauber schreiben und rechnen, in lateinischer Sprach das hl. Altargebet und Ministerium, die Principia und einen Anfang der Musici; bey welchem zu observieren, dass der Schuolmeister mit Herren Caplan in den Principiis cantūs sich conformiere, damit die Kinder, wenn sie aus der teütschen in die lateinische Schuol kommen, das Gesang nit wiederumb von neuwem zu lehren anfangen müessen.“

„5. Die Principia anlangend solle er die Knaben so weit lehren, bis sie dieselbige vollkommen in der Gedächtnus haben, durchaus recitiren und auf alles behend antworten können, in was sie daraus befragt werden, und zwar auf teütsche Fragen die lateinische und auf lateinische Fragen die teütsche Antwort zu geben; auch die Fragen: Cujus generis?, Cujus declinationis?, Cujus numeri?, Cujus casus?, Cujus conjugationis?, Cujus vocis?, Cujus modi?, Cujus temporis?, Cujus personae? etc. fertig und behend zu beantworten.“

Obgleich man allerdings von einem vollkommenen Prinzipisten noch mehr verlange, müsse doch alles Weitere aus Rücksicht auf die deutsche Schule in die lateinische Schule verwiesen werden.

6. Die Kinder sollen täglich die Messe und nachher, sowohl vormittags als nachmittags, die Schule besuchen. Falle kein Feiertag in die Woche, so sei der Donnerstag Nachmittag freizugeben. Nach den Herbstferien seien einige Tage Vakanz zulässig.

7. Alle Fronfasten solle die Schule von Pfarrer, Ammann und Schulpfleger visitirt werden.

„8. Es wird allen Kinderen alles Ernstes geboten, dass sie künftighin keine essige Waar, Brodt, Äpfel, Biren, Nuss und dergleichen nit mehr mit sich in die Schuol bringen, aussert was die weit entlegene Kinder für ihr Mittagspeisen mitbringen. — Jeglichen solle alle ohnanständige Dintengeschirre, Messer, Gahlen und was dergleichen der Schuol schädliche und ohnanständige Sachen mehr sind, ohn einzige Ausnahmb abgeschaft sein, damit das Schuolhaus allzeit ohnverwüstet erhalten werde,“ wozu der Lehrer gute Sorge tragen soll.

„Entlichen wird hiemit ernsthaft geboten, dass in allweg zu allen Zeiten und in allen Begebenheiten, auch bey ehrlichen Kurzweilen, die Knaben allein mit einander und die Töchterlein auch allein bey und mit einander seyen, gehen und stehen sollen.“ — Der Lehrer habe dem Pfarrer stets gebührenden Respekt und Gehorsam zu erweisen.

„Austheilung der Schuolzeit.“

„1. Nach vollendetem Gottesdienst, wenn die Kinder beysamen, wird zum Anfang das gewöhnliche Schuolgebet verrichtet; sodann corrigiert der Schuolmeister die Fehler, die in der Kirchen oder auf der Gassen seit der letzten Schuol von denen Kindern geschehen, jedoch alles jederzeit mit dem Geist der Sanftmut und der Liebe; absonderlich solle der Schuolmeister sich hüten, dass er die Kinder nit an den Kopf schlage oder bei denen Ohren zehre, weil dar durch die Kinder Schaden zu leiden pflegen. Demnach sagt er allen und jeden seine Lection vor, ermahnet sie, fleissig zu lernen, und so eines in etwas anstehet, solle selbes wiederumb ihne, Schuolmeister, anfragen.“

2. u. 3. Gegen 9 Uhr sage man der Reihe nach das erstemal auf, die Lateiner zuletzt. Nachher werden die neuen Lektionen aufgegeben. Eine Stunde später sage man das zweitemal auf und verrichte dann die vorgeschriebenen Gebete und Tugendübungen. „Sodann nach gegebenen Handkuss werden die Kinder aus der Schuol gelassen.“

4.—6. Nach 12 Uhr beginne der nachmittägige Unterricht. Beim Schreiben solle den Anfängern so viel möglich „die Hand gezogen werden“. Um 1³/₄ Uhr werde aufgesagt, und eine Stunde später sollen die Kinder wieder mit dem Handkuss entlassen werden.

7. Die Singknaben und Rechnungsschüler sollen erst nach Beendigung der obgenannten Schulzeit unterrichtet werden. Der Lehrer habe genau aufzupassen, dass er den Kindern nie etwa zu lesen gebe, was gegen Gott und die Obrigkeit gerichtet sei. Auch dürfe er selber nie so etwas schreiben.

8. Am Freitag werde der „Canisi“ gelehrt und Christenlehre gehalten. Der Lehrer ermahne alle zur Frömmigkeit und Höflichkeit und auch „dass sie bey Leütung der Betgloggen mit entdecktem Haubt und aufgehebten Händen kneidendten den englischen Gruess beten“ etc.

9. Am Samstag werden die Wochenlektionen abgehört; hierauf soll das Evangelium des künftigen Sonntags vorgelesen werden.

10. u. 11. „Am Sonntag müessen alle Kinder zu Bezeugung christchatalischer Religion dem Schuolmeister ihre hl. Rosenkränz und Agnus Dei zeigen.“ Es werden die Ministranten für die künftige Woche bestellt. Der Lehrer habe die Kinder auch auf die österliche Zeit vorzubereiten.

12. „Es solle kein Kind under Straf ohne Not oder Befelch nichts aus der Schuol sagen, noch dergleichen ohnnötige Schwetzereien dahinbringen.“

„Entlichen nach allen Schuolen gehet der Schuolmeister, sein Schuolsteckle in der Hand haltend, nach dem grössten Haufen der Kinder bis zu der Schmitten, damit sie sich alldort vertheilen und also aller Tumuld vermeidet bleibe.“

„Folget die Besoldung.“

Der Lehrer erhält eine bequeme Behausung, genügend Brennholz und Nutzniessung des Schulgartens. Das Orgelspiel trägt ihm jährlich 45 fl. ein, die Frühmesse 15 kr., die Bruderschaften 54 kr. Das Gotteshaus Mariaberg gibt ihm alle Jahre zwei Saum Wein von Wasserburg und zwei Malter Korn. Die Jahrzeiten, Litaneien etc. werfen jährlich über 55 fl. ab. Der Schulmeister hat 21 arme Kinder unentgeltlich zu unterrichten und erhält dafür aus besonderen Stiftungen 39 fl. Endlich „soll ihm jedes Kind, so in die Schuol gehet, wochentlich bezahlen 2 kr., wann es aber schreibt, wochentlich 3 kr., die Principisten 4 kr., für die Musici und für das Rechnen je 4 kr. Umb Weynachten mag der Schuolmeister vor denen Häusern singen mit hierzu zu erwehlenden Kinderen und eine gute Jahresschankung begehrn. So viel Personen an einem jeden Hochzeitmahl sitzen, sollen ihme für jede von dem Würth oder Hochzeiter 2 d. bezahlt werden.“

Literarisches.

A. Besprechungen.

Dammholz: Englisches Lehr- und Lesebuch für höhere Mädchen- und Mittelschulen. II. Teil: Oberstufe. Hannover und Berlin, Karl Meyer, 1899. 196 S., 1. 20 Mk.

Ein reichhaltiges und wohlfeiles Lesebuch, mit einer guten Auswahl aus *Useful Knowledge*, geschichtlichen und geographischen *Tales and Sketches*, charakteristischen Bildern aus dem englischen Leben, Briefen und 42 Gedichten, worunter einige der allerschönsten sich befinden.

Bg.